



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/551/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 06.09.2021 Wiedervorlage:
Neubau Feuerwehrrätehaus Roggentin - Grundsatzbeschluss - Planungsleistungen - Fördermittel	
BEL/SG Bauamt Frau Farclas	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 27.09.2021 Bauausschuss Ö 06.10.2021 Brandschutzausschuss Ö 01.11.2021 Gemeindevertretung Roggentin	
Beratungsergebnis des Ausschusses: <input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Notwendigkeit Neubau Feuerwehrrätehaus:

Der Brandschutz in der Gemeinde Roggentin zählt nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (=Pflichtaufgabe) der Gemeinde Roggentin. Gem. § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V) haben die Gemeinden den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfestellung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Dazu gehört u. a. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG M-V).

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggentin hat aktuell 45 Mitglieder (davon 18 aktive Mitglieder in der Einsatzabteilung, 13 Mitglieder in der Sportabteilung, 7 Mitglieder in der Jugendabteilung und 7 Mitglieder in der Ehrenabteilung) und ihren Stützpunkt im Ortsteil Roggentin, Dorfplatz 1. Das Feuerwehrrätehaus ist eigentlich eine ehemalige LPG-Halle, welche zum Feuerwehrrätehaus umgebaut wurde. Im Jahr 1998 wurde das Rätehaus um einen Erweiterungsbau ergänzt.

In der Feuerwehrbedarfsplanung (Stand 2018) wurden Mängel in baulich-räumlicher Hinsicht (bspw. keine separaten Umkleieräume mit Spinden für die Einsatzschutzbekleidung, keine normgerechten Stellplatzgrößen für Löschfahrzeuge) als auch in technischer Hinsicht (bspw. die nur manuell zu bedienenden Fahrzeug-Tore, keine vorhandene Notstromversorgung) als Ergebnis einer Begehung des Rätehauses am 10.12.2014 durch eine Aufsichtsperson der Feuerwehrunfallkasse FFUK Nord festgeschrieben, dessen Behebung aufgrund des Standortes bzw. der Bauweise bis heute nicht erfolgen konnte. Eine bauliche Überplanung wurde angeregt.

Die Notwendigkeit des Neubaus eines Feuerwehrrätehauses wurde in der Gemeinde Roggentin bereits erkannt und vom Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr der Gemeinde Roggentin am 24.09.2019 empfohlen. Die Standortfrage für einen Neubau konnte mittlerweile abschließend geklärt werden, sodass das Vorhaben nunmehr angeschoben werden kann.

Die Gemeinde Roggentin wird zunächst um Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den gewählten Standort sowie zum Vorhaben „Neubau eines Feuerwehrrätehauses“ gebeten.

Standort:

Das neue Feuerwehrgebäude soll auf dem Grundstück in der Gemarkung Roggentin, Flur 1, Flurstücke 35/2, 36/27 errichtet werden (siehe Anlage). Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 und ist derzeit festgesetzt als Sonstige Sondergebiet Hotel. Somit ist zunächst die Änderung des B-Plans dahingehend erforderlich, als dass die Sonderfläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf umgewandelt wird. Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Roggentin wurde bereits angeschoben und befindet sich in Bearbeitung. Es wird angenommen, dass die Bearbeitung noch ca. 8 – 10 Monate in Anspruch nehmen wird (Rechtskraft).

Ein entsprechender Bauantrag für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses kann erst erfolgen, wenn die 9. Änderung des B-Plans Nr. 1 Rechtskraft erlangt hat oder die 9. Änderung des B-Plans Nr. 1 den sog. „33er-Stand“ erreicht hat (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durchgeführt). Dies ist insbesondere auch von Bedeutung für den Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln.

Fördermittel:

- a) Die Gemeinde hat die Möglichkeit zum einen Fördermittel nach den **Grundsätzen zur Umsetzung des Sondervermögens Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren (FG FF)** zu beantragen. **Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt 100.000,00 € je Vorhaben.** Der Haken hier ist, dass die Anträge so rechtzeitig zu stellen sind, dass die Zuwendung aus diesem Programm spätestens im Jahr 2023 ausgezahlt werden kann. **Eine Auszahlung ab dem Jahr 2024 ist ausgeschlossen, da die Grundsätze am 31.12.2023 außer Kraft treten.**
- b) Eine weitere Möglichkeit der Förderung besteht nach der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SBZFöRL M-V). Gefördert werden hier investive Maßnahmen die zu den pflichtigen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis gehören, wonach, wie oben beschrieben, der Brandschutz in der Gemeinde zählt. **Planungsleistungen sind hier grundsätzlich nicht förderfähig.** Die Förderquote ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde (RUBIKON) und beträgt derzeit **50%** (Stand Plandaten 2021 bei gesicherter dauernder Leistungsfähigkeit). Da die Richtlinie keine Fristen enthält, können die Anträge ganzjährig (wahrscheinlich für die Umsetzung im Folgejahr) gestellt werden.
- c) Weiter besteht die Möglichkeit eine Zuwendung in Form einer Projektförderung nach der **Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern** zu beantragen. Hier handelt es sich jedoch um eine **Darlehensförderung**, es können bis zu 100% der Investitionskosten gewährt werden bei einer Laufzeit von max. 25 Jahren (2,5 % Zinsen p.a.). Der Antrag auf Zuwendung aus dem Kommunalen Aufbaufonds ist bis zum 31.12 oder 31.08 eines Jahres zu stellen.

Planungsleistungen:

Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln ist in jedem Fall wenigstens eine Kostenschätzung und eine erste Projektbeschreibung. Dies entspricht dem Stand einer Vorplanung (Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung + Leistungsphase 2 – Vorplanung) nach HOAI.

Bezüglich der Ausschreibung der Planungsleistungen stehen der Gemeinde mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Es wird aufgrund der besonderen Anforderungen an das Feuerwehrgerätehaus angenommen, dass die Kosten der Planungsleistungen insgesamt (LPH 1 bis 9) den Schwellenwert zur europaweiten Auftragsvergabe erreichen wird.

1. Möglichkeit – Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1-9) – Offenes Verfahren (EU-weit)

Sofern die Planungsleistungen bereits komplett (stufenweise) beauftragt werden sollen, sind diese nicht nach den FG FF nicht mehr förderfähig. Gleichwohl stellt die Beauftragung aller Leistungsphasen (bei stufenweiser Beauftragung) vor dem Hintergrund der Zeitbedrängnis für die Beantragung der Fördermittel nach den FG FF, welche am 31.12.2023 auslaufen, die zeitlich sicherste Variante dar, um einen nahtlosen Ablauf (Beantragung Fördermittel – Genehmigungsplanung für Bauantrag – Ausschreibung der Gewerke – Bauüberwachung) gewährleisten zu können.

2. Möglichkeit – Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1+2) – nationale Öffentliche Ausschreibung

Mit der Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 erwirbt die Gemeinde die Grundlage zur Beantragung der Fördermittel. Es wäre dann mit dem Förderantrag nach den FG FF ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen, sodass die weiteren Planungsleistungen (LPH 3-9) nach den FG FF förderfähig wären. Für die weiteren Leistungsphasen muss dann ein EU-weites Offenes Verfahren durchgeführt werden.

Ergebnisse der Brandausschusssitzung v. 04.10.2021:

Die Vorlage wurde in der Brandausschusssitzung eingehend diskutiert. Im Ergebnis soll ein weiterer Beschlussvorschlag formuliert werden hinsichtlich der Aufnahme eines Hypothekendarlehens zur Sicherung der benötigten Eigenmittel.

Der Brandausschuss empfiehlt zudem die Ausschreibung der Leistungsphasen (LPH 1-9) komplett vorzunehmen, um das Vorhaben zügig voran zu bringen und den Arbeitsaufwand im Amt zu minimieren.

Beschlussvorschlag 1 (Grundsatzbeschluss):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggentin am Standort in der Gemarkung Roggentin, Flur 1, Flurstücke 35/2, 36/27.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen ___ Nein - Stimmen ___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 2 (Fördermittel):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 01.11.2021 für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggentin Fördermittel aus folgenden Töpfen zu beantragen: *(bitte wählen)*

- a) Investitionszuschuss nach den Grundsätzen zur Umsetzung des Sondervermögens Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren (FG FF) – Höchstbetrag Zuwendung = 100.000,00 € je Vorhaben
Mit dem Förderantrag ist gleichzeitig ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen.
- b) Investitionszuschuss nach der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SBZFöRL M-V). = **Empfehlung Fachamt**
- c) Darlehensförderung nach der Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt, die Förderanträge zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen ___ Nein - Stimmen ___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 3 (Aufnahme Hypothekendarlehen):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 01.11.2021 für die

benötigen Eigenmittel für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roggentin ein Hypothekendarlehen mit langer Tilgung aufzunehmen.

Das Amt wird beauftragt entsprechende Darlehensangebote abzufragen.
Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden ermächtigt den Darlehensvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen ___ Nein - Stimmen ___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag 4 (Planungsleistungen):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggentin anzuschieben und die Planungsleistungen wie folgt auszuschreiben: *bitte 1 Verfahren auswählen*

- a) Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1-9) in einem EU-weiten Offenen Verfahren mit stufenweiser Beauftragung. Die Planungsleistungen sind nicht förderfähig.
- b) Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1 und 2) in einer nationalen Öffentlichen Ausschreibung. Die Planungsleistungen der LPH 1 und 2 sind nicht förderfähig.

Dem wirtschaftlich günstigsten Bieter ist der Zuschlag zu erteilen. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt den Auftrag bzw. Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Im kommenden Haushalt 2022 wurden für Planungsleistungen zunächst finanzielle Mittel in Höhe von 250.000,00 € im TH 2 auf dem Produktkonto 12600.0960000/7859000 eingeplant.

Sobald im kommenden Jahr eine Kostenschätzung vorliegt, können weitere Mittel für den Bau des Feuerwehrgerätehauses im Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Anlagen:

Lageplan
Auszug Feuerwehrbedarfsplan 2018
Auszug Brandschutzausschuss v. 04.10.2021

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen ___ Nein - Stimmen ___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:2217, Auszug ist genordet
Datum: 08.09.2021

2.3.1.1 Feuerwehrgerätehäuser, Personal und Einsatzfahrzeuge



Abbildung 2-3: Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Roggentin

Die Feuerwehr der Gemeinde Roggentin wurde 1878 gegründet. Die Wehr hat aktuell (Januar 2017) 37 Mitglieder, die sich wie folgt aufteilen:

Feuerwehr	IST-Stärke (aktive)	Einsatzabt.		Reserveabt.		Jugend-Fw		Ehren- abteilung
		Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Jungen	Mädchen	
Roggentin	15	13	2	8	0	5	4	5

Tabelle 2-16: Übersicht über den aktuellen Personalbestand der FF Roggentin

Kameraden, die überwiegend nur im Feuerwehrkampfssport aktiv sind, wurden der Reserveabteilung zugeordnet. Da diese nicht für den Einsatzdienst zur Verfügung stehen, wurden sie auch nicht bei der Berechnung der IST-Stärke der FF Roggentin berücksichtigt (siehe Pkt. 3.1.3 der Erfassungstabelle der Anlage zur Verwaltungsvorschrift /Q.3/). Die Jugendfeuerwehr der FF Roggentin besteht aktuell aus vier Mädchen und fünf Jungen.



Eine ehemalige LPG-Halle wurde am jetzigen Standort, Dorfplatz 1, Roggentin zum Feuerwehrgerätehaus umgebaut. 1998 wurde das Gerätehaus um einen Erweiterungsbau ergänzt. Im Gerätehaus befindet sich auch das Büro des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Der Aufenthalts- und Schulungsraum der FF Roggentin wird auch für Versammlungen der Gemeindevertretung genutzt. Das Gerätehaus verfügt über zwei Stellplätze für Großfahrzeuge mit einer gebäudebedingt größeren Stellplatzlänge, so dass der Mannschaftstransportwagen und das LF8-TS8 auf einem Stellplatz hintereinander angeordnet werden können. Die Einsatzschutzbekleidung für die Kameraden ist an den Wänden der Fahrzeughalle angeordnet. Das Objekt verfügt über keine Notstromeinspeisung/Notstromversorgung.

Folgende Fahrzeugtechnik wird am Standort der FF Roggentin vorgehalten:

FF Roggentin (087) Fahrzeugtyp	Abk	Fahr- gestell	amtliches Kennzeichen	Baujahr	mitgeführtes Löschmittel				Atemschutz- gerät	Hilfleistungs- satz (S/SP/RZ)
					Wasser	Schaummittel	Löschpulver	CO ₂		
Tanklöschfahrzeug	TLF16/25	MB	DBR-R 995	1998	2000 L	120 L	12 kg	-	4 PA	S/Sp.
Löschgruppenfahrzeug	LF8-TS8	Robur	ROS-217	1976	-	40 L	2x 6kg	-	-	
Mannschaftstransportwagen	MTW	VW T4	DBR-2001	1994			6kg			

Tabelle 2-17: Übersicht über die Fahrzeugtechnik der FF Roggentin

Die zwei Stellplätze für Großfahrzeuge verfügen über eine Ladeerhaltung und sind mit einer entsprechenden Absauganlage für Abgase der Fahrzeugmotoren in Bezug auf den Schutz vor Dieselemission ausgerüstet. Die beiden Fahrzeugtore können nur manuell bedient werden. Es gibt weiterhin eine automatische Beheizung der Fahrzeughalle, die eine Frostfreiheit in den Wintermonaten garantiert. Separate Umkleieräume mit Spinden für die Einsatzschutzbekleidung gibt es nicht. Die Einsatzschutzbekleidung wird in der Fahrzeughalle seitlich am Löschfahrzeug gelagert. Im Zugangsbereich des Gerätehauses gibt es eine kleine Büroecke. Zwei Toilettenräume und Waschräume für Männer und Frauen sind vorhanden. Eine Dusche ist im Männerwaschraum vorhanden. Im Eingangsbereich der Fahrzeughalle befindet sich eine Stiefelwäsche. Ein Haustechnikraum ist vorhanden.

Im Außenbereich befinden sich zwei Stellplatzbereiche mit 12 Alarmparkplätze (9+ 3 Plätze), die der Feuerwehr zugeordnet sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Stellplatzbereich seitlich vor der Fahrzeughalle nicht die kreuzungsfreie Zu- und Ausfahrt vor den Fahrzeugtoren gewährleistet. Ein gefährlicher Begegnungsverkehr von ankommenden Privat-PKW's und ausfahrenden Einsatzfahrzeugen ist somit nicht ausgeschlossen.

Die Lage des Gerätehauses ist bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet und bezogen auf die Gefahrenschwerpunkte der Gemeinde als zentral einzuschätzen.

Bei der Begehung des Gerätehauses am 10.12.2014 durch eine Aufsichtsperson der Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord wurden gemäß Bericht vom 05.01.2015 /Q.21/ folgende Mängel festgestellt:

1. Die Gefahr des gefährlichen Begegnungsverkehrs aufgrund der Anordnung von Alarmparkplätzen seitlich der Fahrzeughallenausfahrten wurden angemahnt.
2. Die lichte Durchgangshöhe der Zugangstür zum Gerätehaus ist zu niedrig (IST: 1,85m; SOLL: mindestens 2,10m). Es besteht die Gefahr des Anstoßens für größere Kameraden bzw. beim Durchlaufen mit dem Einsatzhelm.
3. Die Verglasung der Tür zum Schulungsraum ist nicht ausreichend bruchsicher bzw. bruchhemmend. Eine Ertüchtigung wird für erforderlich erachtet.
4. Die Verkehrswege in der Fahrzeughalle sind durch abgestellte Anhänger, durch die unsachgemäße Lagerung von Geräte- und Materialien (Einsatzschutzbekleidung, Wettkampfgeräte) eingengt bzw. verstellt. Es wird für erforderlich erachtet, dass die Einsatzschutzbekleidung der Kameraden seitlich des Löschfahrzeuges entfernt und an der Rückwand der Stellplätze angeordnet wird.
5. Es fehlten die Nachweise für die wiederkehrende Prüfung des Druckluftkompressors und der ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel.

2.3.2 Einsatzaufkommen

Die nachfolgenden Tabellen weisen das Einsatzgeschehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Roggentin für einen Fünfjahreszeitraum aus. Dabei wird dargestellt, wie viele Alarmierungen unter Berücksichtigung welcher Einsatzarten und -stichwörter es in den zurückliegenden fünf Jahren (2012 - 2016) gab und wie sich das tatsächliche Einsatzgeschehen im Fünfjahreszeitraum entwickelt hat. Grundlage bildeten die in der Verwaltungssoftware Fox112 hinterlegten Einsatzberichte.

Fahrzeug	Anzahl	Aufgabe	Besatzung	Atemschutz
MTW	1	Zubringer für Einsatzleitung/Mannschaft	(1/0/1/2)	0
TLF 16/25	1	Brandbekämpfung; Technische Hilfeleistung kleineren Umfangs	0/1/5/6	4
LF8-TS8 (Ersatz: HLF20)	1	Brandbekämpfung; Technische Hilfeleistung größeren Umfangs	0/1/8/9	4
Gesamt	3			8
SOLL-Bedarf		Personalfaktor =2	0/4/26/30	16

Tabelle 2-42: Übersicht über die Mindestpersonalstärken für die FF Roggentin (Übergangslösung)

Bei einer zweifachen Besetzung der Funktionen auf den Fahrzeugen ergibt sich für die Freiwillige Feuerwehr Roggentin ein Gesamtpersonalbedarf von 30 Kameraden, davon 16 Atemschutzgeräteträgern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß Tabelle 2-31 im Abschnitt 2.3.5 zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit für die Qualifikationen Gruppenführer, Truppführer (PF=3) und Maschinisten (PF=4) ein höherer SOLL-Personalfaktor empfohlen wird.

Wenn das vorhandene Tanklöschfahrzeuge TLF16/25 perspektivisch durch ein LF20 ersetzt werden soll, dann erhöht sich der SOLL-Bedarf um 6 auf insgesamt 36 Kameraden. Die Entscheidung über die perspektivische Ersatzbeschaffung für das TLF16/25 hängt von der Personalentwicklung der FF Roggentin und vom gemeindeübergreifenden Fahrzeugkonzept des Amtes Carbak ab.

2.7 SOLL-IST-Vergleich

2.7.1 Struktur der Feuerwehr

Die vorhandene Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Roggentin ist zur Sicherstellung des flächendeckenden Brandschutzes im Gemeindegebiet weiterhin bedarfsgerecht.

Die bisherige Dreigliedrigkeit der Feuerwehren mit Grundausstattung, Stütz- und Schwerpunktfeuerwehren wurde gemäß der Begründung zur Novellierung des BrSchG M-V /Q.2/ mit der Änderung des § 9 –Freiwillige Feuerwehren- aufgegeben. Zukünftig soll eine „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“, die aufgrund der örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten bzw. aufgrund der Feuerwehrbedarfsplanung besondere Einsatzmittel vorhält, die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch gemeindeübergreifend gewährleisten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Begründung zur Neufassung des § 12 Abs. 6 BrSchG M-V. „Der Gesetzentwurf zielt vor dem Hintergrund größerer Verwaltungsstrukturen sowie sinkender Einwohnerzahlen und finanzieller Mittel darauf ab, den flächendeckenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung im Amtsbereich gemeindeübergreifend gewährleisten zu können und soll zukünftig die nachhaltige Sicherung der gemeindlichen Feuerwehrstrukturen auf Ebene der Ämter ermöglichen. Ziel ist zudem die Vereinheitlichung der Standards in einem Amtsbereich, denn die zunehmende Personalknappheit ließe auf Dauer einen Qualitätsverlust der feuerwehrtechnischen Hilfeleistung insgesamt erwarten. Die Aufgaben der Gemeinden als Träger des Brandschutzes werden dadurch nicht berührt.“

/E.2-15/ Der FF Roggentin sind auch zukünftig aufgrund ihrer notwendigen Leistungsfähigkeit „besondere Aufgaben“ zu übertragen. Nur so kann sie die Gefahrenabwehr im weiter wachsenden Gewerbegebiet Roggentin sicherstellen und die FF Broderstorf bei der

Gefahrenabwehr im angrenzenden Gewerbegebiet Pastow/ Neuendorf unterstützen. Die FF Roggentin sollte aufgrund ihrer zukünftigen Ausstattung auch die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung überörtlich gewährleisten können.

/E.2-16/ Die Sicherstellung der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr im Amtsbereich Carbäk ist aufgrund der Probleme bei der Tagesverfügbarkeit der FF des Amtes Carbäk nur über Alarmgemeinschaften zu gewährleisten. Die Gemeinde Roggentin trägt die Empfehlungen zur Art und Ausgestaltung der Alarmierungsgemeinschaften gemäß Pkt. 0 (Amt Carbäk) mit.

Die vorhandene Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Rostock berücksichtigt teilweise die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehren der Gemeinden des Amtes Carbäk. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden im Amt Carbäk müssen zur Gefahrenabwehr im Amtsgebiet in der Lage sein, gemeindeübergreifend eine Einsatzleitung gemäß Führungsstufe B „Führen mit örtlichen Führungseinheiten“ der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 /Q.55/ personell abzusichern. Diese neue Forderung ergibt sich aus der Neufassung des § 12 Absatz 6 Punkt 6) des BrSchG M-V /Q.1/.

/E.2-17/ Für die Leitung des Einsatzes mehrerer Gemeindefeuerwehren ist eine personelle Besetzung der Einsatzleitung gemäß Führungsstufe B „Führen mit einer örtlichen Führungseinheit“ der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 /Q.55/ erforderlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine Führungsgruppe mit Führungskräften aus den Gemeindefeuerwehren des Amtes Carbäk aufzubauen. Die Einsatzleiter müssen über eine Zugführer- oder Verbandsführerqualifikation verfügen. Die Gemeinde Roggentin trägt die Empfehlung zur Bildung einer gemeindeübergreifenden Führungsgruppe des Amtes Carbäk gemäß Punkt 0 (Amt Carbäk) mit.

2.7.2 Gerätehäuser

Das Gerätehaus der FF Roggentin liegt zentral im Gemeindegebiet. Die vorhandene Raumanordnung resultiert aus der letzten Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Jahr 1998. Die Fahrzeughalle bietet bei einer Länge von ca. 14,50m und einer Breite von ca. 10,0m eigentlich nur Platz für zwei Großlöschfahrzeuge der Stellplatzgröße 2 (gemäß DIN 14.092, Teil 1 /Q.25/, Länge: 12,50m, Breite: 10m (2x4,5m+ 2x0,5m Wandabstand)). Der Mannschaftstransportwagen passt aktuell nur deshalb hinter das Löschfahrzeug LF8-TS8 auf einem Robur-Fahrgestell (Typ LO), weil das LF8-TS8 mit einer Länge von 5,75m deutlich kürzer als ein anderes Löschgruppenfahrzeug (Länge >7,30m) ist.

/E.2-18/ Zur Beseitigung der durch die Feuerwehrunfallkasse bei der Begehung am 10.12.2014 festgestellten baulichen Mängel wird die Aufstellung eines Prioritätenplans vorgeschlagen.

Mit der Feuerwehrunfallkasse ist zu klären, wie der gefährliche Begegnungsverkehr bei den Parkplätzen vor der Fahrzeughalle verringert werden kann (eventuell schräge Parkbuchten anordnen und farblich auf der Pflasterung markieren).

Im Gerätehaus wird die Einsatzschutzbekleidung aufgrund der fehlenden Umkleideräume für Männer und Frauen in der Fahrzeughalle an den Seitenwänden gelagert. Dies führt im Stellplatzbereich des Tanklöschfahrzeuges zu einer Einengung der Durchgangsbreite. Beim Ausrücken des Fahrzeuges besteht eine Unfallgefahr für die sich noch umkleidenden Kameraden der FF. Eine Schwarz-Weiß-

Trennung ist unter den gegebenen Umständen nicht möglich, da es keine geschützten Umkleibereiche mit direkten Zugang zu den Waschräumen gibt.

/E.2-19/ Die Gefährdung der Kameraden beim Umkleiden in der Fahrzeughalle kann nur beseitigt werden, wenn neue Umkleideräume für Männer und Frauen an die Fahrzeughalle angebaut werden. Die Planung der Umkleideräume muss sich nach dem zukünftigen SOLL-Bedarf (30 Kameradinnen/ Kameraden + maximal 10 Mitglieder Jugendfeuerwehr) richten. Da auch die Fahrzeughalle für 2 Großfahrzeuge und für den MTW keine normgerechten Stellplatzgrößen aufweist, sollte das Gerätehaus bezüglich Ausbaupkapazitäten überplant werden.

/E.2-20/ Die feuerwehrtechnischen Geräte und Materialien, die aktuell in der Fahrzeughalle gelagert werden, sollten in einem gesonderten Geräteraum untergebracht werden. Die Vorschriften der Feuerwehrunfallkassen sind bei der Einrichtung des Gerätelagers zu beachten.

Das Gerätehaus Roggentin sollte als kritische Infrastruktur und zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit für die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr (zum Beispiel bei einem flächendeckenden Stromausfall über einen längeren Zeitraum) mit einer unabhängigen Stromversorgung abgesichert werden. Mit dieser Notstromversorgung müssen die notwendigen Einrichtungen des Gerätehauses (z.B. Stromversorgung Fahrzeuge; Notbeleuchtung) betrieben werden können.

/E.2-21/ Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bei längeren Stromausfällen sollte das Gerätehaus der FF Roggentin als kritische Infrastruktur gemäß DIN 14.092, Teil 1 mindestens mit einer Fremdeinspeisemöglichkeit und einem zusätzlichen mobilen Notstromaggregat nachgerüstet werden.

2.7.3 Vergleich des Fahrzeugbedarfs

Der Vergleich des vorhandenen Fahrzeugbestandes mit dem theoretisch ermittelten Bedarf gemäß Punkt 2.6.2 ist aus Tabelle 2-43 ersichtlich:

theoretisch ermittelter Bedarf	Anzahl	tatsächlicher Bestand	Anzahl	Wertung
ELW1	1	MTW	1	ELW1 in Broderstorf; MTW für Personentransport
HLF20	1	TLF 16/25	1	Bedarfsgerecht mit hydraulischen Rettungsgerät
LF20	1	LF8-TS8	1	Typ nicht bedarfsgerecht, da keine leistungsfähige Löschwasserpumpe und kein Löschwassertank

Tabelle 2-43: Vergleich SOLL-IST- Fahrzeugbedarf der FF Roggentin

Das vorhandenen Löschfahrzeug LF8-TS8 auf DDR-Fahrgestell Robur, Typ LO ist aufgrund der Risikoeinstufung durch ein Löschgruppenfahrzeug LF20 zu ersetzen.

2.7.3.1 Nutzungsdauer

Die wirtschaftliche Nutzungsdauer für Feuerlöschfahrzeuge beträgt gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des IM M-V /Q.53/ 15 Jahre. Durch Instandsetzungen bzw. durch Sanierungen lässt sich die wirtschaftliche Nutzungsdauer für die Feuerwehrfahrzeuge verlängern, die dann sachgerecht neu zu bestimmen ist. Für die weiteren Betrachtungen wird eine planerische Mindest-Nutzungsdauer (Mindest-ND) von 20 Jahren angesetzt.

Roggentin Fahrzeugtyp	Abk	Baujahr	Mindest- ND	Ersatz durch	Bemerkung
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1998	2018	HLF20	bedarfsgerecht, Ersatzbeschaffung in den nächsten 5 Jahren notwendig
Löschgruppenfahrzeug	LF8-TS8	1976	abge- laufen	LF20	Generalüberholung 2006; Ersatzbeschaffung notwendig
Mannschaftstransportwagen	MTW	1994	2014	MTW	bedarfsgerecht, Ersatzbeschaffung in den nächsten 5 Jahren notwendig

Tabelle 2-44: Übersicht über die planerische Mindestnutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge

Beim geländegängigen Löschgruppenfahrzeug LF8-TS8 wurde 2006 ein neuer Motor eingebaut. Wenn der technische und taktische Zustand der Fahrzeuge längere Nutzungsdauern zulassen, dann muss auf den finanziellen Aufwand an Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen besonders geachtet werden. Hieraus ergeben sich folgende Empfehlungen für die Ersatzbeschaffungen bis 2022:

/E.2-22/ Das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20 sollte als erstes Ersatzfahrzeug beschafft werden. Das LF8-TS8 ist dann aufgrund seines begrenzten Einsatzwertes als erstes Löschfahrzeug auszusondern. Bei einer zeitnahen Ausschreibung ist zu prüfen, ob das Löschfahrzeug noch nach der EURO-5-Norm zugelassen werden kann. Die Ausnahmegenehmigung für die Abgasvorschrift Euro-6-Norm für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr wurde durch das IM M-V bis zum Jahr 2019 weitergeführt /Q.57/.

/E.2-23/ Zeitversetzt ist dann in Abhängigkeit vom Gesamtfahrzeugkonzept des Amtes Carbak das Löschgruppenfahrzeug LF20 zu beschaffen. Dann erst kann das vorhandenen Tanklöschfahrzeug TLF16/25 ausgesondert werden.

/E.2-23-1/ Mindestens ein neues Löschfahrzeug (HLF20 oder LF 20) sollte über ein geländegängiges Fahrgestell verfügen.

/E.2-24/ Bei der Ersatzbeschaffung der Löschfahrzeuge wird empfohlen, dass Ausstattungsmerkmale berücksichtigt werden, die den technisch-taktischen Wert des Ersatzfahrzeuges unter Beachtung der personellen Kapazitäten an verfügbaren Einsatzkräften optimieren (z.B. Entnahmehilfen für tragbare Leitern; fahrbare Ein-Mann-B-Schlauchhaspeln; LED-Lichtmast über Bordspannungsnetz).

Aus heutiger Sicht sind für die Investitionsplanung bis 2022 (5 Jahre) folgende Fahrzeugbeschaffungen aufzunehmen:

Standort	Fahrzeug	Jahr	Kosten
Roggentin	HLF20	2019	420.000 €
	MTW	2019	50.000 €
	LF20	2022	360.000 €

Tabelle 2-45: Übersicht über die notwendigen Ersatzbeschaffungen bis 2022

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

davon anwesend:

Stimmhaltungen:

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4 (Planungsleistungen):

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 01.11.2021 den Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Roggentin anzuschieben und die Planungsleistungen wie folgt auszuschreiben: *bitte 1 Verfahren auswählen*

- a) Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1-9) in einem EU-weiten Offenen Verfahren mit stufenweiser Beauftragung. Die Planungsleistungen sind nicht förderfähig.
- b) Ausschreibung der Planungsleistungen (LPH 1 und 2) in einer nationalen Öffentlichen Ausschreibung. Die Planungsleistungen der LPH 1 und 2 sind nicht förderfähig.

Dem wirtschaftlich günstigsten Bieter ist der Zuschlag zu erteilen. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter werden ermächtigt den Auftrag bzw. Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

davon anwesend:

Stimmhaltungen:

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.